

kommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und das am 9. Dezember 1999 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 und die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution als Anlage beigefügt ist,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die der Resolution als Anlage beigefügt ist,

zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen in allen ihren Formen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, die Grundfreiheiten bedrohen und die Würde des Menschen ernsthaft beeinträchtigen,

erneut erklärend, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmissverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen,

in der Erkenntnis, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben können,

sowie in der Erkenntnis, dass die Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie das Aufstacheln dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass es die Pflicht der Vertragsstaaten ist, diejenigen, die an solchen terroristischen Handlungen teilgenommen haben, vor Gericht zu stellen,

in der Überzeugung, dass die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen, einschließlich derjenigen, die unmittelbar oder mittelbar von Staaten begangen oder unterstützt werden, ein wesentliches Element der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten darstellt,

in der Erkenntnis, dass ein umfassendes Übereinkommen über den internationalen Terrorismus notwendig ist,

haben beschlossen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung terroristischer Handlungen -

Beförderungsmittel, das beziehungsweise die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, Angehörigen der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer anderen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit benutzt wird oder worin sich diese Personen befinden;

2. bedeutet der Ausdruck "Streitkräfte eines Staates" die bewaffneten Kräfte eines Staates, die nach seinem innerstaatlichen Recht hauptsächlich zum Zweck der Landesverteidigung oder des Schutzes der nationalen Sicherheit organisiert, ausgebildet und ausgerüstet werden, und die zur Unterstützung dieser Streitkräfte tätigen Personen, die offiziell ihrer Führung, Kontrolle und Verantwortung unterstellt sind;

3. bedeutet der Ausdruck "Infrastruktureinrichtung" jede in öffentlichem oder privatem Eigentum stehende Einrichtung, die Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringt, wie Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung oder die Bereitstellung von Fernmeldeverbindungen sowie Bankdienstleistungen und Telekommunikations- und Informationsnetzen;

4. und Informationsnetzen;

b) Beihilfe oder sonstige Hilfe bei der Begehung einer solchen Straftat leistet, ihre Begehung erleichtert oder zur Begehung einer solchen Straftat rät oder

c) auf irgendeine andere Weise zur Begehung einer oder mehrerer der in den Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 Buchstabe a genannten Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt; ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder mit dem Ziel geleistet werden, die allgemeine kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, die betreffende Straftat oder die betreffenden Straftaten zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen der Artikel 10 bis 22 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, die die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn erforderlich, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerechtfertigt werden können.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden ist;

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

c) wenn die Straftat ganz oder zum Teil außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden ist und die Auswirkungen des Verhaltens oder seine beabsichtigten Auswirkungen die Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets darstellen oder dazu führen.

2. Ein Staat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, oder

b) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Staates begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich einer Botschaft oder anderer diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten dieses Staates, begangen worden ist oder

d) wenn die Straftat mit dem Ziel begangen worden ist, diesen Staat zu einem Tun oder einem Unterlassen zu nötigen, oder

e) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

4. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über in Artikel 2 genannte Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

5. Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, bevor sie einer Person Asyl gewähren, um sich dessen zu versichern, dass keiner Person Asyl gewährt wird, bei der ein begründeter Verdacht besteht, dass sie an einer in Artikel 2 genannten Straftat teilgenommen hat.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, insbesondere

a) indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, einschließlich, soweit erforderlich, der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete, gleichviel von wem und auf welche Weise, zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

i) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Ausbildungslagern für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verbieten, und

ii) Maßnahmen, um illegale Aktivitäten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete ermutigen, anstiften, diese organisieren, wissent-

miteinander abstimmen, um die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern.

Artikel 9

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche ihre Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 11

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 12

Einer Person, die nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen die nach diesem Übereinkommen andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich derer über die Menschenrechte, einschließt.

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen, Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die gegenseitige Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

3. Vertragsstaaten, die nicht durch zweiseitige Verträge oder Übereinkünfte über die gegenseitige Rechtshilfe gebunden sind, können nach eigenem Ermessen das in Anlage II vorgesehene Verfahren anwenden.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten und der Handlungen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbe-

reichs und nach der Begriffsbestimmung einer d... darstellen, als politische Straftat oder als eine... tat oder als eine aus politischen Beweggründe... ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe... allein mit der Begründung abgelehnt werden, ... einer solchen zusammenhängende Straftat oder... gene Straftat betrifft

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernsthafte Gründe zu der Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung oder einer sonstigen Form der Rechtshilfe bei der Beweiserhebung im Rahmen von Ermittlungen oder der Strafverfolgung nach diesem Übereinkommen ersucht wird, darf unter den folgenden Bedingungen überstellt werden:

- a) die betreffende Person gilt aus freien Stücken in Kenntnis sämtlicher Umstände

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und anderen einschlägigen Übereinkünften.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der zweiundzwan-

Anlage I*

Ausschluss politischer Straftaten

1. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 14. September 1963).
2. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970).
3. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971).
4. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.
5. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.
6. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980).
7. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988).
8. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988).
9. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden (Rom, 10. März 1988).
10. Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1. März 1991).
11. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.
12. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1999.

* In Artikel 14 wird auf diese Anlage Bezug genommen.

Anlage II*

Rechtshilfeverfahren

(Wiener Suchtstoffübereinkommen von 1988)

1. Die Vertragsstaaten leisten einander in Übereinstimmung mit dieser Anlage soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit Artikel 3 umschriebenen Straftaten.
2. Um die nach dieser Anlage zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken er- sucht werden:
 - a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
 - b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
 - c) Durchsuchung und Beschlagnahme;
 - d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
 - e) Überlassung von Informationen und Beweismitteln;
 - f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
 - g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen, Vermögensgegenständen, Tat- werkzeugen oder anderen Sachen zu Beweiszwecken.
3. Die Vertragsstaaten können einander jede andere nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei zulässige Form der Rechtshilfe gewähren.
4. Auf Ersuchen erleichtern oder fördern die Vertragsstaaten, soweit dies mit ihrem in- nerstaatlichen Recht und ihrer Praxis vereinbar ist, die Anwesenheit oder Verfügbarkeit von Personen, einschließlich Häftlingen, die bereit sind, bei Ermittlungen mitzuwirken oder an Verfahren teilzunehmen.
5. Ein Staat darf die Rechtshilfe nach dieser Anlage nicht unter Berufung auf das Bank- geheimnis verweigern.
6. Diese Anlage berührt nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehr- seitigen Vertrag, der die Rechtshilfe in Strafsachen ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.
7. Die Vertragsstaaten können die Absätze 8 bis 19 nach eigenem Ermessen für Ersu- chen anwenden, die auf Grund dieser Anlage gestellt werden, wenn sie nicht anderweitig durch einen Vertrag über Rechtshilfe gebunden sind. Sind die Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, so- fern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, stattdessen die Absätze 8 bis 19 anzuwenden.
8. Die Vertragsstaaten bestimmen eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden, die ver- antwortlich und befugt sind, Rechtshilfeersuchen zu erledigen oder den zuständigen Be- hörden zur Erledigung zu übermitteln. Die zu diesem Zweck bestimmten Behörden werden

* Diese Anlage, auf die in Artikel 13 Bezug genommen wird, basiert auf Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen.

dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und diesbezüglichen Mitteilungen erfolgt zwischen den von den Vertragsstaaten bestimmten Behörden; diese Vorschrift lässt das Recht eines Staates unberührt, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Staaten dies vereinbaren, soweit es möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) an sie gerichtet werden.

9. Ersuchen werden schriftlich in einer für den ersuchten Staat annehmbaren Sprache gefertigt. Die für jeden Staat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

10. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Verfahren durchführt;
- c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch der ersuchenden Vertragspartei angewendet werden sollen;
- e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person;
- f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

11. Der ersuchte Staat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht notwendig erscheint oder die Erledigung für die Erledigung

b) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;

c) wenn es den Behörden des ersuchten Staates nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wäre;

d) wenn das Rechtshilferecht des ersuchten Staates es nicht zuließe, dem Ersuchen stattzugeben.

16. Ein Ersuchen um Rechtshilfe nach dieser Anlage kann nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

17. Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

18. Die Rechtshilfe kann von dem ersuchten Staat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt. In diesem Fall konsultiert der ersuchte Staat den ersuchenden Staat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von dem ersuchten Staat als notwendig erachteten Bedingungen noch geleistet werden kann.

19. Ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein anderer, der bereit ist, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, darf wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder der andere während fünfzehn aufeinander folgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihm amtlich mitgeteilt wurde, dass seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

20. Der ersuchte Staat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

21. Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zweier- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, die den Zwecken dieser Anlage dienen, sie praktisch wirksam machen oder ihre Bestimmungen verstärken.

Anlage III*

Auslieferungsverfahren

d) den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, falls solche bestehen, die die Straftat definieren und die Höchststrafe für die Straftat vorschreiben.

8. Betrifft das Ersuchen eine Person, die bereits verurteilt wurde und gegen die ein Strafspruch ergangen ist, sind ihm außerdem die folgenden Unterlagen beizufügen:

a) eine Urkunde, aus der die Tatsache der Verurteilung und der Strafspruch hervorgehen, und

b) eine Erklärung, die besagt, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist, das Urteil und den Strafspruch anzufechten, und aus der der noch zu verbüßende Strafreist hervorgeht.

9. Ist der ersuchte Staat der Auffassung, dass die vorgelegten Beweismittel oder Informationen für eine Entscheidung über das Ersuchen nicht ausreichen, so sind innerhalb einer von dem ersuchten Staat festgelegten Frist zusätzliche Beweismittel oder Informationen vorzulegen.

10. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

11. Der ersuchende Staat übermittelt oder verwendet von dem ersuchten Staat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne vorherige Zustimmung des ersuchten Staates für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren.

12. Eine auf Grund dieses Übereinkommens in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zurücküberstellte Person darf im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates wegen keiner anderen vor ihrer Rücküberstellung begangenen Straftat verfolgt werden als wegen der Straftat, derentwegen sie zurücküberstellt wurde, wegen einer etwaigen geringeren Straftat, die durch die zum Zwecke der Rückführung dieser Person erwiesenen Tatsachen offen gelegt wurde und bei der es sich nicht um eine Straftat handelt, bezüglich der keine rechtmäßige Verfügung zur Rückführung dieser Person erlassen werden konnte, oder wegen einer anderen Straftat, bezüglich der der ersuchte Staat möglicherweise seine Zustimmung zur Verfolgung dieser Person erteilt.

13. Absatz 12 findet keine Anwendung auf Straftaten, die nach der Rücküberstellung einer Person auf Grund dieser Anlage begangen wurden, oder auf Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit solchen Straftaten entstanden sind, oder wenn die Person das Hoheits-

- z TD -0.3125 Tc 0 Tw (13.) Tj 14.25 0 TD 0 Tc -0.1875 Tw () Tj 11.25 0 TD 0.1183 Tc 0.4419 Tw 05iner Pe bezeich

che Rechte, so sind die Gegenstände so bald wie möglich nach Abschluss des Verfahrens